

2983/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.12.2001

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2993/J-NR/2001, betreffend Ausarbeitung eines Bundesgesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, die die Abgeordneten Moser und Freundinnen am 24. Oktober 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1 bis 3:

Hat die Ihren Angaben zufolge eingerichtete Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung ihre Arbeit bereits aufgenommen, und wenn ja, wann?

Wer sind die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe?

Was ist im einzelnen der Auftrag der Arbeitsgruppe und welche zeitliche Vorgabe für die Vorlage eines Gesetzesentwurfs ist ihr erteilt worden?

Antwort:

Die in der Anfrage angesprochene Arbeitsgruppe hatte nicht den Auftrag, ein Gesetz für nichtionisierende Strahlen auszuarbeiten, sondern im Anschluss an die Diskussion zur Grenzwertverordnung einen technologieübergreifenden Diskussionsprozess unter Einbeziehung aller interessierten Kreise zu starten.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind Vertreter meines Ressorts, des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, sowie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Auftrag der Arbeitsgruppe war eine Diskussion sowohl mit Befürwortern als auch mit Gegnern der derzeit gültigen Grenzwerte zu initiieren, um gemeinsam anerkannte Lösungen zu identifizieren. Die Arbeitsgruppe ist das erste Mal am 22. März 2001 zusammengetreten.

Frage 4:

Was sind aus Ihrer Perspektive unabdingbare Eckpunkte eines Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung?

Antwort:

Im Hinblick darauf, dass ein Gesetz zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlungen nicht von meinem Ressort vorzubereiten wäre sondern vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, fällt die Antwort auf diese Frage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Fragen 5 und 6:

Ist eine "Vornorm" Ihrer Ansicht nach verbindlich, und wenn ja, welche rechtliche Expertise liegt dieser Einschätzung zugrunde?

Ist eine "Empfehlung des EU-Rates" Ihrer Ansicht nach verbindlich, und wenn ja, welche rechtliche Expertise liegt dieser Einschätzung zugrunde?

Antwort:

Eine Vornorm für Grenzwerte besteht in der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektro-magnetischen Feldern (1999/519/EG). Als Ratsempfehlung ist diese Norm zwar isoliert betrachtet nicht unmittelbar wirksam, sie wird jedoch auf Grund der Anordnung des § 67 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, wonach bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Endgeräten der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss, zur rechtlich verbindlichen Norm. Die Formulierung des § 67 Abs. 2 TKG ist als unbestimmter Gesetzesbegriff von der Behörde inhaltlich auszulegen, wobei als Ausgestaltungsinstrument lediglich gesicherte und nachvollziehbare Erkenntnisse heranzuziehen sind. Eine entsprechende Empfehlung des EU-Gremiums, die auf Grund langer Diskussion zustande gekommen ist, ist als eine derartige Quelle heranzuziehen. Andere wissenschaftlich ebenso begründete Normen bestehen derzeit nicht und können unter sachlichen Gesichtspunkten daher nicht herangezogen werden.

Dies ist die Rechtsauffassung der für die Vollziehung des Telekommunikationsgesetzes zuständigen Behörde. Ich teile diese Rechtsauffassung.

Fragen 7 und 8:

In welcher Weise wird beim laufenden Ausbau der Mobilfunknetze im einzelnen dem Verfassungsauftrag zum Schutz des Lebens und der Gesundheit Folge geleistet, insbesondere hinsichtlich möglicher Langzeitwirkungen der gepulsten hochfrequenten Mikrowellenstrahlung sowie hinsichtlich deren Wirkungen auf Träger medizinischer Implantate?

In welcher Weise wird beim laufenden Ausbau der Mobilfunknetze im einzelnen der Verpflichtung aus dem Telekommunikationsgesetz hinsichtlich der Sicherstellung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit Folge geleistet, insbesondere hinsichtlich möglicher Langzeitwirkungen der gepulsten hochfrequenten Mikrowellenstrahlung sowie hinsichtlich deren Wirkungen auf Träger medizinischer Implantate?

Antwort:

Durch die Berücksichtigung der bereits zitierten Ratsempfehlung im Zusammenhang mit § 67 Abs. 2 TKG beim Ausbau der Mobilfunknetze wird dem Schutz des Lebens und der Gesundheit ausreichend und sowohl dem Verfassungsauftrag als auch dem Gesetzesauftrag entsprechend Rechnung getragen, da derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die die in der parlamentarischen Anfrage aufgezeigten langfristigen Folgen erwarten lassen.

Frage 9:

Hat eine Normungsbehörde Expositionsrichtlinien mit dem Ziel erlassen, vor langfristigen gesundheitlichen Folgen, wie einem möglichen Krebsrisiko, zu schützen, und wenn ja, welche?

Antwort:

Für die Vollziehung durch die mir unterstellten Behörden ist es wesentlich, dass Normen bestehen, mit deren Hilfe der unbestimmte Gesetzesbegriff des § 67 Abs. 2 TKG ausgelegt werden kann. Da die Aufsicht über die Normungsbehörden nicht meinem Zuständigkeitsbereich unterliegt, kann ich über die Zielsetzung der Normenerlassung keine Auskunft geben.

Frage 10:

Ist es zutreffend und wird es von Ihnen gutgeheißen, dass Mitarbeiter der Mobilfunkbetreiber Mitglieder im zuständigen österreichischen Normungsausschuss sind und dort per Vetorecht auch aus Gesundheitsvorsorgegründen nötige Grenzwerte verhindern bzw. verhindern können?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Frage 11:

Werden Sie der Erlassung von Grenzwerten, Normen o.ä. für die Strahlenbelastung durch hochfrequente elektromagnetische Felder zustimmen, die ausschließlich auf gesundheitsschädliche Wärmewirkung abstellen und andere Wirkungen sowie die möglichen Folgen einer Langzeitexposition nicht berücksichtigen, wenn ja, warum?

Antwort:

Die Erlassung von Grenzwerten und Normen für die Strahlenbelastung durch hochfrequente elektromagnetische Felder kann nur durch ein Bundesgesetz erfolgen. Dieses ist vom Nationalrat zu erlassen. Es steht mir bei der Abstimmung im Nationalrat kein Stimmrecht zu.